

Vortrag ELDA

9. Oktober 2025

Neues aus dem BMF:

- Gesetze
- Verordnungen
- Fachinformationen des BMF

Mag. Stephanie Els, Mag. Jörg Rudelstorfer
Abteilung IV/7 - Lohnsteuerfachabteilung
Wien, 9. Oktober 2025

Neue Gesetze im Jahr 2025

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II, BGBl. I Nr. 20/2025
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025

Stand: Anfang Oktober 2025

Neue Verordnungen im Jahr 2025

- Inflationsanpassungsverordnung 2026, BGBl. II Nr. 191/2025

Änderung EStG 1988, BGBl. I Nr. 20/2025, BSMG 2025 II

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II
- **SV-Rückerstattung:** in § 33 Abs. 8 Z 3 wird der Betrag 669 EUR durch den Betrag 710 EUR ersetzt
 - ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden
 - Aufgrund der Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten soll im Gegenzug der Maximalbetrag der SV-Rückerstattung ab dem Kalenderjahr 2025 auf 710 EUR angehoben werden

Änderung EStG 1988, BGBl. I Nr. 25/2025, BBG 2025

- Budgetbegleitgesetz 2025
- Erhöhung **Pendlereuro** von 2 EUR auf 6 EUR gem. § 33 Abs. 5 Z 4
- **SV-Rückerstattung:** In § 33 Abs. 8 Z 2 wird der Erstattungsbetrag von 608 EUR auf 737 EUR erhöht bei Anspruch auf Pendlerpauschale
Eine weitere Erhöhung soll im Rahmen der Inflationsanpassung 2025 gemäß § 33 Abs. 1a iVm § 33a für das Jahr 2026 erfolgen
- § 33 Abs. 5 Z 4 und Abs. 8 Z 2: erstmalig anzuwenden bei Veranlagung für das Kalenderjahr 2026 oder wenn die Lohnsteuer durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2025 enden.

Änderung EStG 1988: BBG 2025

- **Mitarbeiterprämie 2025**
- Voraussetzungen:
 - Erfasst sind vom AG im Kj 2025 gewährte Zulagen und Bonuszahlungen
 - An einen oder mehrere Arbeitnehmer
 - aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen
 - bis 1.000 Euro steuerfrei,
wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.
 - Keine Erhöhung des Jahressechstels und keine Anrechnung auf das Jahressechstel gem. § 67 Abs. 2
- Gewährung einer Mitarbeiterprämie **für** das Jahr 2025 – Auszahlung bis Februar 2026 möglich

Mitarbeiterprämie 2025

- Wenn gleichzeitige Gewährung Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 und Mitarbeiterprämie vorliegt:
Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als gemeinsamer Höchstbetrag von 3.000 EUR/Kalenderjahr 2025 nicht überstiegen wird.
- Pflichtveranlagung gem. § 41 Abs. 1:
wenn mehr als 1.000 Euro Mitarbeiterprämie oder insgesamt mehr als 3.000 Euro Mitarbeiterprämie und Gewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurden
- Wenn grundsätzliche Voraussetzungen nicht erfüllt werden – Versteuerung zum laufenden Tarif (§ 124b Z 478 lit. d)
- Evaluierung Mitarbeiterprämie bis 30. April 2026 und Regelung für 2026

Mitarbeiterprämie 2025

- **Vergleich Mitarbeiterprämie 2025 zu 2024:**
 - keine kollektivvertragliche Verankerung mehr vorgesehen
 - geringerer Höchstbetrag von 1.000 EUR pro Mitarbeiter statt bisher 3.000 EUR
 - Nicht mehr sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei
 - Zusätzlichkeit der Zahlung gilt nach wie vor als Kriterium
 - Gewährung aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gilt ebenso

- **Eintragung Lohnzettel 2025:**
 - Eintrag in KZ 226: DN-Anteile zur SV (dürfen nicht von LSt-BMG abgezogen werden)
 - Eintrag in KZ 243: Betrag der gewährten Mitarbeiterprämie

InflationsanpassungsVO 2026

- Anpassung der der Inflationsanpassung unterliegenden Beträge gem. § 33 Abs. 1a
- Inflationsrate beträgt 2,6%, durch Statistik Österreich ermittelt gem. § 33a Abs. 3
 - automatische Inflationsanpassung iHv **zwei Drittel** für das Kalenderjahr 2026: **1,733 %**
- **Auslassen des dritten Drittels** im Rahmen der Inflationsanpassung gem. § 33a Abs. 5 und 6 iVm § 124b Z 477 EStG
 - kein Progressionsbericht iSd § 33a Abs. 5 und Abs. 6 notwendig
 - Ist in den Jahren 2025 bis 2028 nicht anzuwenden

Tarifstufen – InflationsanpassungsVO 2026

Jahr	2024	2025	2026
	€	€	€
1. Tarifstufe	12.816	13.308	13.539
2. Tarifstufe	20.818	21.617	21.992
3. Tarifstufe	34.513	35.836	36.458
4. Tarifstufe	66.612	69.166	70.365
5. Tarifstufe	99.266	103.072	104.859

Absetzbeträge – InflationsanpassungsVO 2026

Absetzbetrag	2024 €	2025 €	2026 €
AVAB/AEAB 1 Kind	572	601	612
AVAB/AEAB 2 Kinder	774	813	828
Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind	255	268	273
Zuverdienstgrenze (Ehe)Partner	6.937	7.284	7.411
UAB 1 Kind	35	37	38
UAB 2 Kinder	52	55	56
UAB für jedes weitere Kind	69	73	75

Absetzbeträge – InflationsanpassungsVO 2026

§ 33 Abs. 5 und 6	2024 €	2025 €	2026 €
Verkehrsabsetzbetrag	463	487	496
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	798	838	853
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	752	790	804
Einschleifgrenzen	14.106 -15.030	14.812 – 15.782	15.069 - 16.056
Pensionistenabsetzbetrag	954	1.002	1.020
Einschleifgrenze	20.233 – 29.482	21.245 – 30.957	21.614 – 31.494
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.405	1.476	1.502
Zuverdienstgrenze	2.545	2.673	2.720
Einschleifgrenze	23.043 -29.482	24.196 – 30.957	24.616 – 31.494

SV-Rückerstattung – InflationsanpassungsVO 2026

§ 33 Abs. 8	2024	2025	2026
	€	€	€
SV-Rückerstattung	55%	55%	55%
Jährlicher Höchstbetrag	463	487	496
	579	608	750
	(bei PP)	(bei PP)	(bei PP)
SV-Bonus	+ 752	+ 790	+ 804
Maximaler	1.215	1.277	1.300
Erstattungsbetrag	1.331	1.398	1.554
	(bei PP)	(bei PP)	(bei PP)

Fahrtkosten im Jahr 2025

- Änderung **§ 10 Abs. 3 RGV**: amtliches Kilometergeld
 - für Motorräder und Motorfahrräder 0,25 EUR je Fahrkilometer
 - für Pkw und Kombinationskraftwagen 0,50 EUR je Fahrkilometer
 - Für Fahrräder 0,25 EUR je Fahrkilometer
 - Für mitbeförderte Personen 0,15 EUR pro PersonGültig ab 1. Juli 2025
- Reisebewegungen aufgrund erteilter Dienstaufträge vor dem 1. Juli 2025 - Rechtslage bis zum 30. Juni 2025 ist anzuwenden:
 - Einheitlicher Pauschalwert (in RGV) iHv 0,50 EUR pro km **für alle Fahrzeugarten**, für mitbeförderte Person 0,15 EUR pro km
- Regelung in Kilometergeldverordnung
- Verwaltungspraxis des Finanzamtes bei Km-Geld für Fahrräder im Jahr 2025: „dynamischer Höchstbetrag“ mit Werten aus 1. und 2. Halbjahr kumuliert

Lohnzettel 2026 NEU

- **Neue Aufteilung** des Lohnzettels L16
 - **L 16 2026:**
 - Bruttobezüge mit Aufteilung Sachbezüge
 - Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 aufgeteilt
 - Neue Felder & Aufgliederung KZ 243
 - Neue Felder Sachbezug Kfz
 - **Beilage L 16k**

Fachinformation des BMF vom 02.04.2025

Steuerliche Behandlung von Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz

- Sachverhalt: Nach § 9 Abs. 5 ARG hat ein AN, der an einem Feiertag innerhalb der normalen Arbeitszeit tätig ist, Anspruch auf das dafür gebührende Entgelt (sofern kein Zeitausgleich vereinbart wurde). In der Praxis wurde bislang häufig die Rechtsansicht vertreten, dass dieses „Feiertagsarbeitsentgelt“ steuerlich als steuerfreier Zuschlag gemäß § 68 Abs. 1 EStG (für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit) behandelt werden könne.
- **Antwort BMF:** Entscheidung des BFG (RV/3100544/2017) wird zugestimmt: Entgelt nach § 9 Abs. 5 ARG ist **kein „Zuschlag“** im Sinne des § 68 Abs. 1 EStG, sondern zusätzlicher Lohnbestandteil
- Feiertagsarbeitsentgelt gem. § 9 Abs. 5 ARG ist **daher keine Steuerbegünstigung** iSd § 68 Abs. 1 EStG, sondern **steuerpflichtig** (sofern nicht durch andere Vorschriften begünstigt)
- abweichende, steuerfreie Behandlung ist nach dieser Entscheidung noch für Abrechnungszeiträume bis zum 31. Dezember 2024 möglich

Fachinformation des BMF vom 16.07.2025

Steuerliche Behandlung von Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 ARG sowie dazu bezahlte Zuschläge bzw. Zulagen iZm § 68 Abs. 1 EStG 1988

- Nach § 9 Abs. 1 und 2 ARG hat der AN Anspruch auf Entgelt, wenn aufgrund eines Feiertages die Arbeit entfällt (Feiertagsruhe)
 - Bei Arbeit während des Feiertages: Gewährung eines „gebührenden Entgelts“ zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 1 (sofern kein Zeitausgleich vereinbart wurde).
- Wenn in Kollektivverträgen festgelegt ist, dass zum gesetzlichen Feiertagsentgelt ein zusätzlicher Zuschlag gezahlt wird, dann kann dieser Zuschlag steuerfrei sein, wenn er als Zuschlag gemäß § 68 Abs. 1 EStG qualifiziert wird.
- **Antwort BMF:** wird neben Feiertagsentgelt und Feiertagsarbeitsentgelt ein **gesonderter Zuschlag** für die Feiertagsarbeit bezahlt, ist dieser im Rahmen der Bestimmung des § 68 Abs. 1 **steuerfrei**
 - erhöhtes Feiertagsarbeitsentgelt stellt keinen Zuschlag gemäß § 68 Abs. 1 dar
 - Bei Zeitausgleichvereinbarung, mangelnder Konsumation wg Beendigung DV und Auszahlung in Geld: kein Feiertagszuschlag gem. § 68 Abs. 1, sondern um Ersatzleistung

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!